

LBOAVO § 12: 400 m² – Einheiten

Nach § 12 Abs. 1 LBOAVO Baden-Württemberg können Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m², die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, ohne notwendigen Flur errichtet werden. Eine Erweiterung dieser Regelung auf Flächen größer 400 m² ist möglich, wenn entsprechende Kompensationsmaßnahmen erfüllt sind. Aus Sicht der Feuerwehr Freiburg, in Anlehnung an den Beschluss des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Baden-Württemberg vom 28.10.2010, sind diese Kompensationsmaßnahmen:

1. Bei Büroeinheiten mit einer Fläche zwischen 400 m² und 800 m² :

- Brandmeldeanlage nach DIN 14 675 mit mindestens interner Alarmierung sowie
- zwei bauliche Rettungswege.
- Die Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes müssen auf die Größe der jeweiligen Nutzungseinheit abgestimmt sein.

2. Bei Büroeinheiten mit einer Fläche zwischen 800 m² und 1600 m² :

- Brandmeldeanlage nach DIN 14 675 mit interner Alarmierung und Aufschaltung zur Feuerwehr sowie
- zwei bauliche Rettungswege.
- Die Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes müssen auf die Größe der jeweiligen Nutzungseinheit abgestimmt sein.

In Büroeinheiten, die sich über mehr als ein Geschoss erstrecken, müssen in jedem Geschoss zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein.

Stand:06/2014